

ESG-Nachhaltigkeitsberichterstattung

Information für Führungskräfte auf einen Blick





Sehr geehrte Mitglieder,

die EU-Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zielen darauf ab, eine Wirtschaft im Einklang mit der Natur und den sozialen Erfordernissen zu schaffen. Wir teilen diese Grundintention, sehen aber die aktuelle Ausgestaltung der Regelungen als übermäßig bürokratisch und für viele Betriebe kaum umsetzbar. Zum Teil werden hier öffentliche Kontrollaufgaben an Betriebe ausgelagert, die wir nicht leisten können.

Die Fortentwicklung und klimagerechte Anpassung unserer Wirtschaft müssen in einer Weise erfolgen, die machbar und leistbar ist. Deshalb engagieren wir uns mit Nachdruck für eine praxisgerechte und zielorientierte Ausgestaltung der Regelungen. Daher begrüßen wir den mit dem „OMNIBUS“ Paket der EU-Kommission mit Februar 2025 eingeschlagenen Weg zur Reduktion bürokratischer Belastungen, welche die Wettbewerbsfähigkeit massiv beeinträchtigen.

Die EU plant nun u.a. die Verschiebung und Entschärfung des Lieferkettengesetzes und der Berichtsrichtlinie CSRD, wodurch 80 % der Unternehmen von der Berichtspflicht ausgenommen wären. Nur durch gezielte Deregulierungen und eine ausgewogene Gesetzgebung kann Europa seine Nachhaltigkeits- und Wachstumsziele erreichen, sowie langfristig die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts absichern.

Zugleich wollen wir Sie, als unsere Mitglieder, bestmöglich darin unterstützen, die Regelungen in ihrer gültigen Fassung anzuwenden und Ihre betrieblichen Prozesse daran anzupassen. Dieser Folder bietet Ihnen dazu einen kompakten wie umfassenden Überblick und verweist an vielen Stellen auf unsere weiterführenden Angebote, Checklisten, Online-Rechner, Beratungen, Veranstaltungen und Förderungen.

Die ökologische Transformation, vor allem in Kombination mit der digitalen Transformation, bringt auch große Chancen für unserer Wirtschaft. Diese wollen wir gemeinsam mit Ihnen nutzen!

Doris Hummer
Präsidentin der Wirtschaftskammer OÖ

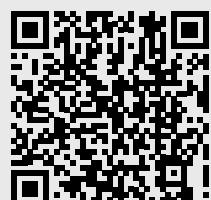
Gerald Silberhummer
Direktor der Wirtschaftskammer OÖ

DIE WKOÖ UNTERSTÜTZT SIE IN ALLEN THEMEN MIT EINEM BREITEN ANGEBOT

- **Förderprogramm ÖKO-PLUS für KMU:** Kostenloser Erst-Check und geförderte, professionelle Unterstützung durch Ingenieurbüros und Beratungsunternehmen
- **Leitfäden:** Unsere Leitfäden, Ratgeber und Infoseiten helfen Ihnen zum Thema CSRD, EU-Taxonomie, Lieferkette und CBAM
- **Klimabilanztool mit Klimaindikator:** Mit Hilfe unseres kostenlosen Tools können Sie Ihre Treibhausgasbilanz auf Unternehmensebene erstellen: <https://wk.esg-portal.at/>

Besuchen Sie uns auf: wko.at/ooe/nachhaltigwirtschaften

UNSER TIPP:



Hier finden Sie unsere Leitfäden und Tools.

ESG-Nachhaltigkeitsberichterstattung

Obwohl die „Omnibus Pakete“ 2025 der EU-Kommission die umfangreichen Berichtspflichten zur Nachhaltigkeit abmildern und Fristen nach hinten verschieben, stehen viele Unternehmen vor großen Herausforderungen – die WKOÖ unterstützt Sie bei diesem Prozess bestmöglich.

Nachhaltigkeit bedeutet: ökologische und soziale Faktoren sowie Aspekte der Unternehmensführung, kurz **ESG - ENVIRONMENTAL, SOCIAL, GOVERNANCE**, mit dem Geschäft in Einklang zu bringen. Die ökologische Transformation sollte vor allem auch als eine Chance auf neue Märkte mit neuen Produkten und Dienstleistungen gesehen werden.

Nachhaltig Wirtschaften heißt Zukunft gestalten – und nicht nur Berichte schreiben

Positive Auswirkungen und Chancen für Unternehmen:



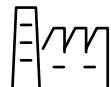
Investitionen: Für Bankkredite gewinnt eine nachhaltige Geschäftstätigkeit zunehmend an Bedeutung.



Wettbewerbsfähigkeit: Sich durch Nachhaltigkeitsleistung von anderen Anbietern abheben und zusätzliche Aufträge generieren. Voraussetzung für die Teilnahme an Ausschreibungen und Förderprogrammen.



Arbeitgeberattraktivität: Durch eine Verbesserung der Nachhaltigkeit steigen Ihre Chancen, junge Talente anzuwerben und zu binden.



UNTERNEHMENSEBENE



PRODUKTEBENE

Europäisches Lieferkettenrichtlinie CSDDD (Corporate Sustainability Due Diligence Directive)
Umwelt und Menschenrechte in der Wertschöpfungskette



Der europäische Rechtsrahmen des „Green Deals“ sieht erweiterte Berichtspflichten vor:

- Die **CSR-D-Richtlinie (Corporate Sustainability Reporting Directive)** standardisiert die nichtfinanzielle **Nachhaltigkeitsberichterstattung** und erweitert den Kreis an Unternehmen, die von der Berichtspflicht betroffen sind. Sie verpflichtet Unternehmen, im Lagebericht über ESG-Themen (Environmental, Social, Governance) zu berichten.
- Die **European Sustainability Reporting Standards (ESRS)** geben an, wie ein Bericht gemäß CSRD Richtlinie aufzubauen ist.
- Der **VSME Standard (Voluntary Sustainability Reporting Standard)** ist ein verhältnismäßiger und stark reduzierter Standard zur (derzeit) freiwilligen Anwendung für Unternehmen. Er soll in weiterer Folge eine Obergrenze an Berichtsumfang für alle Unternehmen der Wertschöpfungskette darstellen, die nicht selbst der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen. Für 2026 ist dazu eine delegierte Verordnung der EU-Kommission zu erwarten.
- Die **EU-Taxonomie-Verordnung** umfasst die inhaltlichen Festlegungen zum Nachhaltigkeitsverständnis. Die Taxonomie-Verordnung soll Investitionen verstärkt in nachhaltige Tätigkeiten lenken, entsprechende finanzielle Schlüsselkennzahlen (Key Performance Indicators – KPIs) sind in den CSRD-Nachhaltigkeitsbericht aufzunehmen.

Zusätzlich zur Berichtspflicht auf Unternehmensebene **gemäß CSRD** existieren **weitere europaweite nachhaltigkeitsbezogene Vorschriften auf Produkteinheit**.

ESG-Berichterstattung nach CSRD AUF UNTERNEHMENSEBENE



WER IST ZUR ANWENDUNG DIREKT VERPFLICHTET?

Für die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung wurde mit der „Stop-the-Clock“-Richtlinie (EU) 2025/794 im April 2025 die Pause-Taste gedrückt: Sie verschiebt den Startzeitpunkt einiger Anforderungen im Bereich Nachhaltigkeitsberichterstattung und Unternehmensverantwortung:

Ab Geschäftsjahr 2025:

Große Kapitalgesellschaften von öffentlichem Interesse (Banken, Versicherungen und kapitalmarktorientierte Unternehmen) mit > 500 Mitarbeitenden, diese waren bereits nach NFRD (2014/95/EU) berichtspflichtig. Das Jahr 2024 wird noch nach der NFRD berichtet.

Größenklassen ab Geschäftsjahr 2027:

(noch gültige Rechtslage 07/2025, aber Erleichterungen durch EU-Kommission in Vorbereitung)

Große Kapitalgesellschaften, wenn zwei von drei Größenkriterien erfüllt sind:

- **Mitarbeitende: > 250 und/oder**
- **Nettoumsatzerlöse: > 50 Mio. Euro und/oder**
- **Bilanzsumme: > 25 Mio. Euro**

sowie für Börsennotierte KMU > 10 Mitarbeitende, nicht komplexe Finanzinstitute, firmeneigene Versicherungsunternehmen (Anmerkung: ganz wenige Unternehmen in Österreich fallen in diese Kategorie!)

Damit wird auch eine Anpassung des delegierten Rechtsakts der ESRS (European Sustainability Reporting Standards) nötig, die Europäische Kommission arbeitet an einem 'ESRS quick fix' (zB für Liste der schrittweise eingeführten Offenlegungspflichten).

Angestrebte Erleichterung: Mit der CSRD-Änderungsrichtlinie (COM(2025) 81 final) **plant** man auch den Anwendungsbereich auf Unternehmen mit

- **Mitarbeitende: > 1.000 (oder eventuell 750) und**
- **Nettoumsatzerlöse: > 50 Mio. Euro oder Bilanzsumme: > 25 Mio. Euro**

einzuschränken. Eine diesbezügliche Entscheidung wird für das Q4/2025 erwartet!

UNSER TIPP:

Prüfen Sie Ihre ESG-Berichtspflicht!

UNSER TIPP:**Früh starten und schrittweise erarbeiten!**

Um die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung (trotz Verschiebung der Umsetzungfristen und den geplanten Einschränkungen des Anwendungsbereiches) zu erfüllen, wird eine schrittweise Erarbeitung der wesentlichen Themen noch im Jahr 2025 empfohlen. Als Basis dafür kann vorerst der reduzierte VSME-Berichtsstandard dienen!

**gültige
Rechtslage
07/2025**

VORSCHRIFTEN ZUR BERICHTSPFLICHT

1

WAS ist zu berichten?

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Bedeutung:

Die **CSRD** bildet den **neuen rechtlichen Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung**.

Aufwertung der nichtfinanziellen Berichterstattung auf Niveau des finanziellen Lageberichts.

Verpflichtende Anwendung der **Taxonomie-VO** sowie der **europäischen Berichtstandards (ESRS)** für den Bericht.

Rechtsgrundlage: (EU) [2022/2464](#)

Verschiebung der Berichtspflicht um 2 Jahre durch (EU) [2025/794](#)

Nationale Umsetzung durch das Nachhaltigkeitsberichtsgesetz (NaBeG) noch ausständig!

Anpassungen durch [COM\(2025\) 81 final](#) bis Q4 2025 in Vorbereitung

2

WIE ist zu berichten?

European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

Bedeutung:

Die Standards sind für den Nachhaltigkeitsbericht gemäß CSRD anzuwenden, enthält viele detaillierte Angabepflichten.

Ist verpflichtender einheitlicher europäischer Rahmen für die Berichterstattung über die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (**ESG**).

E Umwelt: z.B. CO₂-Emissionen, Energieeinsatz, Wasserverbrauch, Kreislaufwirtschaft

S Soziales: z.B. Mitarbeitende, Arbeitsbedingungen, Nichtdiskriminierung

G Unternehmensführung: z.B. Lieferantenbeziehung, Korruptionsbekämpfung

Rechtsgrundlage: (EU) [2023/2772](#)

Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 [2024/90457](#)

Anpassungen durch „Quick Fix“ - aussetzen bestimmter Offenlegungsanforderungen für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 in Vorbereitung

3

WIEVIEL Nachhaltigkeit steckt in der Finanzierung?

Taxonomie-VO

Bedeutung:

Für den Nachhaltigkeitsbericht gemäß CSRD anzuwenden: Angabe finanzieller nachhaltigkeitsbezogener Leistungsindikatoren (KPI)

EU-weit gültiges System zur Klassifizierung **nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten**

Definiert **6 Umweltziele**: Klimaschutz, Klimawandelanpassung, Wasser- und Meeresressourcen, Kreislaufwirtschaft, Umweltverschmutzung, Biodiversität.

Soll Kapitalflüsse in ökologisch und sozial nachhaltige Tätigkeiten lenken.

Rechtsgrundlage: (EU) [2020/852](#), (EU) [2021/2139](#), (EU) [2021/2178](#), (EU) [2023/2485](#) und [2486](#)

Inhaltliche Erleichterungen durch EU Kommission in Vorbereitung: Schwellenwert für finanzielle We sentlichkeit, Reduktion Datenpunkte; delegierter Rechtsakt soll mit 1.1.2026 in Kraft treten

WAS ist zu tun?

1. Hauptverantwortliche für Berichterstattung und Nachhaltigkeitsmanagement festlegen!

2. Konsolidierungskreis klären (Konzernmutter berichtet in der Regel im konsolidierten Lagebericht)

3. Anwendung von **ESRS** und **Taxonomie**

4. Prüfung durch Wirtschaftsprüfer oder andere Befugte, bis 2027
Prüfung mit begrenzter Sicherheit

5. Veröffentlichung im Lagebericht (auch elektronisch im europäischen ESEF-Format)

>> **Unternehmensstrategie der nächsten Jahre an die Nachhaltigkeits- und Klimaziele anpassen!**

WAS ist zu tun?

1. Durchführung **doppelte Wesentlichkeitsanalyse**: Auswirkung der Nachhaltigkeitsaspekte (z.B. Klimawandel) auf das Unternehmen und umgekehrt!

2. Einbindung Stakeholder

3. Festlegung berichtspflichtiger Themen und Datenpunkte nach ESRS

4. Daten sammeln und Bericht erstellen

WAS ist zu tun?

1. Evaluierung Taxonomiefähigkeit der eigenen Wirtschaftsaktivitäten

2. Taxonomiekonformität: Evaluierung wesentlicher Beiträge zu den 6 Umweltzielen gemäß techn. Bewertungskriterien

3. Nachweis Einhaltung sozialer Mindestschutz

4. Berechnung der Kennzahlen für taxonomiekonforme Aktivitäten: nachhaltiger Umsatzanteil, CapEx (Investitionsanteil), OpEx (Betriebsausgabenanteil), Meldebogen KPI ausfüllen

Pflichten

AUF PRODUKTEBENE

Ergänzend zur unternehmensbezogenen Berichtspflicht gemäß CSRD gelten auf europäischer Ebene...

Entwaldungsfreie Lieferketten

EUDR Entwaldungs-VO

Ziel ist die Reduktion der globalen Waldverluste und ihrer Klima- und Biodiversitätsfolgen.

Rechtsgrundlage: EU Deforestation Regulation – EUDR (EU) [2023/1115](#); EUDR-FAQ beachten! Wirksam ab 30. Dezember 2025 für GU und mittlere Unternehmen, für Kleinst- und Kleinunternehmen ab 30. Juni 2026.

Hinweis: entscheidend für die verlängerte Übergangsfrist ist die Größenklasse des Unternehmens zum Stichtag 31.12.2020 gemäß den Schwellenwerten der Bilanzrichtlinie EU [2013/34](#) Art. 3!

WER ist betroffen:

- Marktteilnehmer:** Importeure, Erstverkehrsträger in der EU, Exporteure, Inverkehrbringung nach Herstellung/Weiterverarbeitung innerhalb der EU
- Händler:** jede gewerblich tätige Person mit Ausnahme Marktteilnehmer

Marktteilnehmer und nicht-KMU-Händler haben erhöhte Sorgfaltspflichten

Betrifft die **Rohstoffe Holz, Kautschuk, Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalmen** und **Soja** oder daraus hergestellte **Produkte**, wenn diese im Anhang I der EUDR (gemäß ihrer Einreichung in die Kombinierte Nomenklatur) aufgelistet sind -> gilt derzeit auch für Einzelstücke (Ausnahme Produktproben lt. FAQ 2.14)

WAS ist zu tun?

- Betroffenheit abklären:** Abgleich mit Liste Anhang I der EUDR
- Rolle abklären:** Marktteilnehmer, Händler (KMU oder Nicht-KMU?)
- Daten- und Unterlagensammlung:** Herkunft (Produzent, Geodaten), Produktspezifische Risiken, lokale Gesetzgebungen, ...
- Risikobewertung und Risikominderung** (Länder-Benchmarking, eigene Bewertungen auf z.B. Korruptionsrisiko)
- Erstellung einer Sorgfaltspflichterklärung** (DDS – Due Diligence Statement) im Informationssystem der EU (basierend auf TRACES) => Aufbewahrung und Weitergabe der generierten Referenznummer und der Verifikationsnummer (siehe FAQ 3.4)

Marktteilnehmer: Erstellt Sorgfaltserklärung (bei Bedarf Verknüpfung mit vorherigen Referenznummern), bekommt seine Referenznummer inkl. Verifikationsnummer, bewahrt diese auf und gibt sie bei Bedarf weiter

KMU-Händler: Keine besondere Sorgfaltspflicht - erhält Referenz- und Verifikationsnummer aus Lieferkette, gibt sie auf Verlangen bekannt

Nicht-KMU Händler: Pflicht zur Prüfung der Sorgfaltspflicht des Vorlieferanten und Erstellung eigener DDS-Meldung (bei Bedarf unter Verknüpfung mit vorherigen Referenznummern)

1

2

Sorgfaltspflicht entlang Wertschöpfungskette

Lieferkettenrichtlinie CSDDD

Die CSDDD (Corporate Sustainability Due Diligence Directive) verpflichtet zur Einhaltung von Menschenrechts- und Umweltstandards in der Wertschöpfungskette und die Einhaltung des 1,5 Grad Ziels des Pariser Klimaschutzabkommens.

Rechtsgrundlage: (EU) [2024/1760](#)

Verschiebung der Berichtspflicht um 1 Jahr durch (EU) [2025/794](#)

Inhaltliche Anpassungen durch [COM\(2025\) 81](#) final bis Q4 2025 in Vorbereitung, Sorgfaltspflichten sollen auf direkte Geschäftspartner konzentriert werden

WER ist betroffen:

- Direkt betroffene EU Unternehmen:** stufenweise Umsetzung ab 2027, ab 26.7.2029 mit mehr als 1.000 Beschäftigte und mehr als 450 Mio. Euro weltweiter Nettoumsatz
- Nicht-EU-Unternehmen:** > 450 Mio. € Umsatz in EU
- indirekt betroffene Unternehmen unterhalb der Größenkriterien:** als Teil der Lieferkette von großen betroffenen Unternehmen

WAS ist zu tun?

Hersteller

- Direkt betroffene Unternehmen:** Risikomanagement und Lieferantenbewertung umsetzen, Integration von Sorgfaltspflichten in die Unternehmenssteuerung (Due Diligence Prozess)
- Risikobasierter Ansatz:** Kernstück - Ermittlung, Bewertung und Priorisierung von tatsächlichen oder etwaigen negativen Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt; treffen geeigneter Maßnahmen, um diese Auswirkungen zu verhindern, abzuschwächen und zu beheben.
- Erstellen Klimatransformationsplan
- Indirekt betroffene Unternehmen** in Lieferkette von direkt verpflichteten Unternehmen (sowohl rückwärts als auch vorwärts): Einbindung in den Verhaltencodex - Code of Conduct des Auftraggebers, Erstellen eines eigenen CoC

Standards für Sorgfaltspflichten:

Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte; OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; Grundsatzzerklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik

... weitere nachhaltigkeitsbezogene Vorschriften auf Produktebene:

Importe

CBAM CO₂ Grenzausgleichs-Mechanismus

Ziel ist, die CO₂-Preisdifferenz zwischen Herkunftsland und EU-Emissionshandelssystem auszugleichen; verpflichtet ab 1.1.2026 CBAM-Emissionszertifikate zu erwerben

Rechtsgrundlage: CBAM (Carbon Border Adjustment Mechanism) (EU) [2023/956](#)

Anpassungen durch [COM\(2025\) 87](#) final in Umsetzung: ab 2026 gültige Bagatellschwelle von 50 Tonnen Jahresimport von CBAM Waren;
Ab 1.10.2023: Vierteljährliche Berichtspflicht;
Ab 1.1.2026: Jährlicher Erwerb CBAM Zertifikate (Basis Vorjahr).

WER ist betroffen:

- Importeure oder
- indirekte Zollvertreter

Für die Einfuhr gewisser **Warengruppen** mit Ursprung außerhalb der EU: **Zement, Eisen und Stahl, Aluminium, Düngemittel, Strom, Wasserstoff.**

WAS ist zu tun?

1. Prüfung Betroffenheit Ihrer Importwaren (Zolltarif-Nummer)
2. Infos für CBAM-Berichte von Herstellern & Verkäufern anfordern
3. Berechnung CO₂-Emissionen
4. EORI-Nummer sicherstellen
5. Abgabe vierteljährlicher CBAM-Berichte im CBAM Transitional Registry
6. Vorbereitung auf Zertifikate:
Anmeldung auf Zulassung als CBAM-Anmelder

(3)

Marketing

Green Claims Directive (noch nicht in Geltung)

soll klare Standards für die Kommunikation von nachhaltigkeitsbezogenen Produkteigenschaften bringen, Greenwashing wird verboten. Die Angaben müssen belegbar sein.

Rechtsgrundlage: Entwurf: [2023/0085](#) (COD)
Die Richtlinie muss noch das EU-Gesetzgebungsverfahren durchlaufen.

WER ist betroffen:

Alle Unternehmen, die am EU-Markt tätig sind.

Voraussichtlich: Ausnahme für Kleinstunternehmen (< 10 Mitarbeitende und < 2 Mio. Euro Netoumsatz)

(4)

Design

Ökodesign Verordnung - ESPR

Die ESPR (Ecodesign for Sustainable Products Regulation) erweitert die bestehende Ökodesignrichtlinie ([2009/125/EGG](#)), gibt einen Rahmen von Mindeststandards für die Produktgestaltung hinsichtlich Nachhaltigkeit vor; zielt auf eine Veränderung der Geschäftsmodelle hin zur Kreislaufwirtschaft ab.

Rechtsgrundlage: (EU) [2024/1781](#)

Die ESPR regelt künftig nahezu alle physischen Produkte und Bauteile. 16 Ökodesignanforderungen: zB Rezyklat Anteil, besorgnisserregende Stoffe, Energieverbrauch, Reparier- und Nachrüstbarkeit, Recyclingfähigkeit usw.

Höchste Priorität bei Endprodukten haben **Textilien** und bei Zwischenprodukten **Eisen & Stahl** (Umsetzung Q4/26 – Q1/27)

Keine Ausnahme für KMU.

Der digitale Produktpass DPP speichert die Nachhaltigkeitsinformationen über den gesamten Lebenszyklus.

WER ist betroffen:

Hersteller, Importeure und Vertreiber

WAS ist zu tun?

1. Bewertung („Assessment“) durchführen, welche die Grundlage für etwaige umweltbezogene Angaben darstellen soll
2. Definition, ob sich eine Aussage auf das gesamte Produkt, einen Teil des Produktes oder spezifische Aspekte des Produktes bezieht
3. Nachweis durch wissenschaftliche Belege vorsehen

Bitte beachten:

Komplementär zur Green Claims Directive bereits in Kraft getreten:

„Empowering“ Richtlinie (EU) 2024/825 (Änderung der Verbraucherrechte-Richtlinie), diese muss national in das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) eingearbeitet werden (bis 27.3.2026). Sie beinhaltet das Verbot von irreführenden Umweltaussagen und ergänzt die schwarze Liste im Anhang des UWG um Regelungen zu Umweltaussagen und Nachhaltigkeitssiegeln.

(5)

WAS ist zu tun?

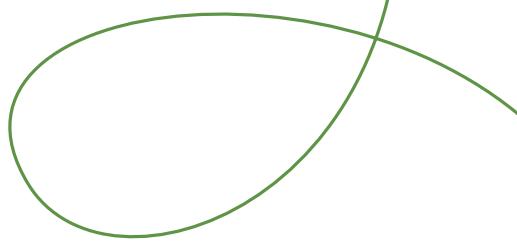
Hersteller

1. Design und Herstellung gemäß ESPR
2. Bereitstellung Informationen (DPP)
3. Durchführung Konformitätsbewertungsverfahren, CE-Kennzeichnung

Importeure sowie Vertreiber

1. Prüfung: Konformitätsbewertung vorhanden, Informationen in DPP?
2. Informationen potentiellen Kunden zur Verfügung stellen (auch für Fernabsatz)

Berichtspflicht im Speziellen: CO₂-FUSSABDRUCK



Die Nachhaltigkeits-Berichtspflicht legt im verpflichtenden ESRS-Standard und im freiwilligen VSME-Standard die Offenlegung der Treibhausgas (THG) Emissionen auf **Unternehmensebene (CCF)** fest. Die Berechnungen haben den Bilanzierungsstandards des „Greenhouse Gas Protocols“ (GHG) zu folgen und sind auch in den Normenserien EN ISO 14064 und 14067 erläutert. Die Maßeinheit zur Vereinheitlichung der Klimawirkung unterschiedlicher Treibhausgase (Kohlendioxid CO₂, Methan CH₄, usw.) ist dabei das CO₂-Äquivalent CO₂e in Kilogramm oder Tonnen.



Corporate Carbon Footprint (CCF)

Der CO₂-Fußabdruck auf Unternehmensebene (CCF) ist die Gesamtsumme der CO₂e-Emissionen, die direkt oder indirekt durch die Aktivitäten eines Unternehmens verursacht werden.

Product Carbon Footprint (PCF)

Dafür ist in der Lieferkette der CO₂e-Fußabdruck der bezogenen Waren und Dienstleistungen auf Produktions-ebene (PCF) zu ermitteln. Der PCF kumuliert die Emissionen während des ganzen Lebenszyklus von der Rohstoffgewinnung, der Herstellung, der Verwendung bis zur Entsorgung.

Eine vollständige Bilanz bzw. ein CO₂e-Fußabdruck besteht aus direkten und indirekten Emissionen, die Kategorien der Emissionsquellen werden „Scopes“ genannt, diese beinhalten unter anderem:

Scope 1

Direkte Emissionen

aus Quellen, welche vom Unternehmen selbst kontrolliert werden: stationäre und mobile Verbrennung: Gas, Öl, Pellets,...; Treibstoff für Fahrzeuge, Leckagen von Kältemitteln aus Klimaanlagen, Prozessemissionen

(1)

Scope 2

Indirekte Emissionen

aus bezogenen Energieträgern: Strom, Fernwärme bzw. Kälte

(2)

Scope 3

Indirekte Emissionen

von vor- und nachgelagerten Aktivitäten: zB: aus der Produktion von zugekauften Rohstoffen und Produkten / Dienstleistungen, Gütertransporte, Nutzung verkaufter Produkte, Geschäftsreisen, Anfahrt Mitarbeiter, Abfall

(3)

KlimaPortal: kostenloses Berechnungstool der Wirtschaftskammer

Mit dem [KlimaPortal](#) der Wirtschaftskammern können Unternehmen wesentliche Klimadaten strukturiert erheben und effizient darstellen. Das KlimaPortal ist ein einfaches und intuitives Tool mit guter Usability, mit dessen Hilfe auch Einsteiger wesentliche CO₂-Quellen mit Schwerpunkt CCF im Scope 1 und 2 identifizieren können.

RELEVANZ

- **CSRД-pflichtige Unternehmen:** Es sind Scope 1, Scope 2 und Scope 3 CO₂e-Emissionen zu berichten (Phase-in Erleichterung für Unternehmen < 750 Mitarbeiter im ersten Berichtsjahr);
- VSME Standard: Basismodul -> Scope 1 und 2 | umfassendes Modul -> Scope 3
- **KMUs:** Indirekte Betroffenheit durch vermehrte Datenabfrage großer Unternehmen, um deren eigene Scope 3 Emission berechnen zu können; **Product Carbon Footprint zur Verfügung stellen**
- **Zukunft gestalten:** Eine Kenntnis des eigenen CO₂e-Fußabdrucks ist Grundvoraussetzung, um eine den Nachhaltigkeitszielen entsprechende Unternehmensstrategie festlegen zu können

UNSER TIPP:



Nutzen Sie unseren
Online CO₂ Rechner

<https://wk.esg-portal.at/>